



Ehrenamt

Verein

Leitfaden für Vereine

**Mecklenburg
Vorpommern**



Finanzministerium

Liebe Leserin, liebe Leser,

Bürokratie ist einer der natürlichen Feinde des Ehrenamtes. Die Zeit, die Sie für den „Papierkram“ aufwenden, fehlt Ihnen für die Dinge, die Ihnen am Herzen liegen. Und wenn wir Ihnen diese Arbeit auch nicht ersparen können, so können wir sie Ihnen zumindest erleichtern.



Deshalb bin ich in dem vergangenen Jahr gemeinsam mit der Ehrenamtsstiftung durch das ganze Land gereist, um im Rahmen der Dialogtour „Für ein buntes Vereinsleben“ direkt mit den Vereinsverantwortlichen ins Gespräch zu kommen, zu hören, wo der Schuh drückt und in welchen Bereichen es noch Probleme gibt. Auf dieser Tour sind viele Fragen direkt aus der Praxis gestellt worden, die wir Ihnen in dieser Broschüre nebst Antworten zusammengestellt haben.

Ich wünsche mir, dass sie Ihnen den Aufwand ein klein wenig erleichtern. Darüber hinaus haben wir als Finanzverwaltung Mecklenburg-Vorpommern die Rechtsanwendung vereinheitlicht, indem wir allen Finanzämtern Handlungsempfehlungen für weniger eindeutige Fälle gegeben haben. Zum anderen wollen wir, dass auch Sie auf dem aktuellsten Stand bei Fragen zur Gemeinnützigkeit bleiben und haben daher einen **Newsletter-Service** (<https://tinyurl.com/Vereinsnews>) eingerichtet.

Wir hoffen, dass wir damit einen bescheidenen Beitrag zur Unterstützung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit leisten können und wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Mathias Brodkorb'.

Mathias Brodkorb
Finanzminister Mecklenburg-Vorpommern

1. Zielgruppe	4
2. Generelle Leitlinien der Finanzverwaltung Mecklenburg-Vorpommern	4
3. Allgemeine Hinweise zur Prüfung der Steuerbegünstigung	
3.1 Kommunikation zwischen Finanzamt und Verein	6
3.2 Möglichkeit zur Überprüfung von Satzungsentwürfen durch das zuständige Finanzamt	6
3.3 Der notwendige Satzungsinhalt	6
3.4 Hinweise zur erneuten Satzungsprüfung von bestehenden steuerbefreiten Vereinen	9
3.5 Tatsächliche Geschäftsführung: Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Mittelverwendung	10
3.5.1 Annehmlichkeiten	11
3.5.2 Rücklagen	12
3.6 Prüfung des Tätigkeitsberichtes und der Einnahmen und Ausgaben – Feststellung von Mängeln	13
3.7 Schätzungen auf Grund fehlenden Erklärungseingangs	13
4. Beispielfälle	
4.1 Mittelverwendung: Projektbezogene Rücklage	14
4.2 Mittelverwendung: Betriebsmittelrücklage	15
4.3 Mittelverwendung: Rücklage für Wiederbeschaffung	15
4.4 Mittelverwendung: Freie Rücklagen	16
4.5 Mittelverwendung: Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten	17
4.6 Mittelverwendung: Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	18

4.7 Mittelverwendung: Ausgaben für Spendenwerbung, Mitgliedermotivation	18
4.8 Tatsächliche Geschäftsführung – Festveranstaltungen	21
4.9 Satzung/tatsächliche Geschäftsführung: Ehrenamtlicher Vorstand	23
4.10 Satzung: Ausschließlichkeit	25
4.11 Begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten	25
4.12 Steuerfreiheit für nebenberufliche inhaltlich verschiedene Tätigkeiten	26
4.13 Steuerfreiheit für nebenberufliche gleichartige Tätigkeiten	27
4.14 Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben bei nebenberuflichen Tätigkeiten	27
5. Anlagen	
5.1 Die Gemeinnützigkeit und das Finanzamt	29
5.2 Infoblatt Mustersatzung, ABC der Vereine	31
5.3 Spenden	37
5.4 Muster Tätigkeitsbericht	39
5.5 Muster Einnahmen-Ausgaben Rechnung	44
5.6 Häufig gestellte Fragen	47
5.7 BMF-Schreiben vom 21.11.2014 (IV C4- S 2121/07/0010:032)	52
6. Weitere Fragen zum Vereinsrecht?	
Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Finanzämtern	58
Impressum	60

1

Zielgruppe

Der nachstehende Leitfaden richtet sich insbesondere an die Vertreter kleinerer Vereine, die

- ehrenamtlich geführt,
- nur in geringerem Umfang Zweckbetriebe und darüber hinaus keine steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterhalten oder deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nicht der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht nach § 64 Abgabenordnung unterliegen (Bruttoeinnahmen übersteigen nicht 35.000 Euro),
- Spendeneinnahmen unter 10.000 Euro jährlich verzeichnen,
- keine dauerhaft nichtausgleichsfähigen Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielen,
- keine oder nur in üblichem Umfang Zuschüsse und/oder Fördermittel erhalten,
- keine Dachorganisationen sind und
- keine sonstigen Auffälligkeiten aufweisen.

2

Generelle Leitlinien der Finanzverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es mehr als 500.000 ehrenamtlich Tätige. Zuständig für die Prüfung und Feststellung der Gemeinnützigkeit sind die Finanzämter. Der Status der „Gemeinnützigkeit“ ist die Voraussetzung, um u. a. Spendenbescheinigungen ausstellen und Fördermittel und Zuschüsse beanspruchen zu können.

Nach den Vorschriften der Abgabenordnung und des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung haben die Finanzämter die Aufgabe, das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen festzustellen. Zudem muss

Generelle Leitlinien der Finanzverwaltung M-V

anhand der tatsächlichen Geschäftsführung spätestens alle drei Jahre überprüft werden, ob die steuerbegünstigten Zwecke satzungsgemäß verfolgt wurden.

Die Finanzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern sieht sich als Partnerin der Vereine im Land und will das Engagement im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Die Komplexität des Steuerrechts führt insbesondere bei den steuerlich nicht beratenen Vereinen und sonstigen Körperschaften zu Rechtsunsicherheiten. Daher enthalten die eingereichten Unterlagen oft nur unvollständige Angaben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Verein die steuerbegünstigten Zwecke tatsächlich nicht ordnungsgemäß verfolgt hat. Die Folgen einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit können für die Betroffenen fatal sein. Neben der Beschädigung des Ansehens kann auch die fehlende Berechtigung zum Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen dazu führen, dass Vereine ihre Tätigkeit aufgeben. Unser oberstes Ziel ist daher, innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten den Status der Gemeinnützigkeit zu erhalten.

Die Prüfung der Steuerbegünstigung soll künftig noch dienstleistungsorientierter erfolgen, sodass den Vereinen noch häufiger persönliche Gespräche angeboten werden, die Anschreiben in verständlicher Sprache formuliert und ganz konkrete Hilfestellungen zur Bewältigung der steuerlichen Pflichten gegeben werden.

Mit der Vielfalt des Vereinslebens geht auch eine Vielfalt möglicher Rechtsprobleme einher, daher können die nachstehenden Ausführungen nur allgemeine Hinweise sein. Für allgemeine Auskünfte steht Ihnen selbstverständlich auch das jeweils zuständige Finanzamt zur Verfügung.



Weitere Informationen gibt Ihnen darüber hinaus die Broschüre „Steuertipps für Vereine“.

Download und Bestellung unter
<https://tinyurl.com/SteuertippsVereine>

3

Allgemeine Hinweise zur Prüfung der Steuerbegünstigung

3.1 Kommunikation zwischen Finanzamt und Verein

In Zweifelsfällen bietet das persönliche Gespräch die beste Möglichkeit der Kommunikation zwischen Verein und Finanzamt. Bei der schriftlichen Kommunikation richten wir vor allem die Formulierungen noch stärker auf die Empfänger aus. Soweit Musterschreiben zum betreffenden Themenbereich vorliegen, werden diese im Sinne des einheitlichen Auftretens der Finanzverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verwendet und um Sonderaspekte ergänzt.

3.2 Möglichkeit zur Überprüfung von Satzungs- entwürfen durch das zuständige Finanzamt

Die beste Möglichkeit eine Satzung zu prüfen, besteht bereits im Vorfeld der Vereinsgründung bzw. einer geplanten Satzungsänderung: Das zuständige Finanzamt ist dabei der richtige Ansprechpartner. Wir helfen bei der – unter steuerrechtlichen Aspekten – zutreffenden Formulierung. Damit wird das Risiko der Feststellung von Satzungsängeln im Rahmen zukünftiger Prüfungen minimiert und zusätzlich anfallende Notar- und Eintragungskosten können vermieden werden.

Merke: Das Amtsgericht und der Notar prüfen nicht die Gemeinnützigkeit!

3.3. Der notwendige Satzungsinhalt

Rechtsquelle: § 59, 60 Abgabenordnung

Die Satzung muss so präzise gefasst sein, dass aus ihr unmittelbar entnommen werden kann, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung

Allgemeine Hinweise zur Prüfung der Steuerbegünstigung

vorliegen (Bestimmtheiterfordernis). Hierbei ist die **Mustersatzung** von besonderer Bedeutung (siehe Anlage 1 zum § 60 Abgabenordnung oder **Anlage 5.2**). Diese enthält die aus steuerlicher Sicht notwendigen Bestimmungen.

***Hinweis:** Das Unterhalten von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie die Vermögensverwaltung dürfen nicht Satzungszweck sein. Das bedeutet allerdings nicht, dass solche Tätigkeiten unzulässig sind. Wenn sie der Mittelbeschaffung (Einnahmen erzielen) dienen und diese Einnahmen satzungsgemäß verwendet werden, spricht nichts gegen eine Geschäftstätigkeit.*

Für Vereine ist es oft schwierig, die geplante Betätigung den in der Abgabenordnung genannten Zwecken zuzuordnen. Den Vereinen ist bei der Erstellung eines Satzungsentwurfes daher zu empfehlen, die jeweils für sie zutreffenden Zwecke entsprechend des Gesetzeswortlautes von § 52 Abs. 2 der AO zu übernehmen. Der Verein hat dabei zu beachten, dass er keinen Zweck, den er auch gelegentlich verfolgen möchte, weglässt und keinen überflüssigen hinzufügt.

Folgende Zwecke werden in der Abgabenordnung genannt:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

Allgemeine Hinweise zur Prüfung der Steuerbegünstigung

8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);

Allgemeine Hinweise zur Prüfung der Steuerbegünstigung

22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Weitere Hilfestellung bei der Zuordnung von Tätigkeiten zu den jeweiligen Katalogzwecken bietet das in der Anlage 5.2 aufgeführte Merkblatt „ABC der Vereine“.

3.4 Hinweise zur erneuten Satzungsprüfung von bestehenden steuerbefreiten Vereinen

Müssen wir erstmalig eine Satzung von langjährig bestehenden steuerbegünstigten Vereinen beanstanden, werden wir die Steuerbegünstigung aufgrund des bestehenden Vertrauensschutzes für die Vergangenheit zunächst weiter gewähren.

Rechtsquelle: Nr. 4 des Anwendungserlasses 2017 zur Abgabenordnung zu § 59 AO

Eine sofortige Aberkennung der Gemeinnützigkeit aufgrund von Satzungsmängeln kommt nur bei schwerwiegenden Mängeln in Betracht.

Der Verein wird anschließend gebeten, die beanstandeten Teile der Satzung so zu ändern, dass sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung zukünftig erfüllt. Hierfür wird eine angemessene Frist eingeräumt und künftig eine Formulierungshilfe beigefügt.

Allgemeine Hinweise zur Prüfung der Steuerbegünstigung

Hinweis: Die vorstehenden Grundsätze gelten nicht ohne Einschränkung. Eine Ausnahme besteht etwa dann, wenn bei der tatsächlichen Geschäftsführung gegen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts verstoßen wurde – zum Beispiel bei Mittelfehlverwendungen. In diesen Fällen fehlt es an einer Grundlage für die Gewährung von Vertrauensschutz.

Beachte: Bei Vereinen, die vor dem 31.12.2008 gegründet wurden und deren Satzung bereits vor dem 01.01.2009 bestand und danach auch nicht geändert wurde, ist es nicht erforderlich, diese Satzung an die Mustersatzung anzupassen. Der Bescheid zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen kann in diesen Fällen ohne Satzungsänderung ergehen.

Wird die alte Satzung allerdings geändert, ist diese von Seiten der Vereine an die neuen steuerlichen Bestimmungen anzupassen. Das Finanzamt steht Ihnen hierbei als Ansprechpartner zur Verfügung.

3.5 Tatsächliche Geschäftsführung: Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Mittelverwendung

Rechtsquelle: § 55, 58 AO

Ein steuerbegünstigter Verein muss selbstlos sein und ausschließlich steuerbegünstigte Satzungszwecke verfolgen. Ein Verein ist selbstlos tätig, wenn weder dessen eigenwirtschaftliche Interessen noch die der Mitglieder im Vordergrund der Tätigkeit stehen. Ob das Gebot der Selbstlosigkeit erfüllt ist, kann nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt werden.

In besonderem Maße ist dabei auf die Mittelverwendung zu achten. Ein Verein muss seine Mittel zeitnah (innerhalb von 2 Jahren) für seine steuerbegünstigten Zwecke verwenden [steuerbegünstigter Bereich = ideeller Bereich oder im Zweckbetrieb¹ (steuerbegünstigter wirtschaftlicher

¹ Siehe Hierzu: Broschüre „Steuertipps für Vereine“ S. 40, 45 ff.

Allgemeine Hinweise zur Prüfung der Steuerbegünstigung

3

Geschäftsbetrieb)]. Dem gemeinnützigen Bereich dürfen keine Mittel entzogen werden. Mittel dürfen folglich nicht ohne Weiteres im Bereich der Vermögensverwaltung oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet werden.² Auch Mitglieder dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen erhalten.

Bei einem einmaligen versehentlichen Verstoß wird auf den Mangel hingewiesen und mit den Betroffenen erörtert. Die Voraussetzungen zur weiteren Anerkennung der Gemeinnützigkeit werden im jeweiligen Einzelfall unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit in einem persönlichen Gespräch erörtert.

Dauerhafte Mittelfehlverwendung oder ein vorsätzlicher, schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze der Gemeinnützigkeit rechtfertigen in jedem Fall, dass die Steuerbegünstigung versagt wird. Unter schwerwiegenden Verstößen sind insbesondere solche zu verstehen, die das Vermögen des gemeinnützigen Vereins dauerhaft schädigen. In einem solchen Fall wird eine Nachversteuerung über einen Zeitraum von **zehn** Jahren gem. § 61 Abs. 3 Abgabenordnung durchgeführt.

3.5.1 Annehmlichkeiten

Mitglieder dürfen aus Vereinsmitteln keine Geschenke in ihrer Eigenschaft als Mitglied erhalten. Auch andere Personen dürfen gemeinnützigkeitsrechtlich nicht durch zu hohe Vergütungen oder von Ausgaben profitieren, die dem Zweck des Vereins fremd sind.³

Eine Ausnahme bilden allgemein übliche Aufmerksamkeiten solange sie angemessen sind. Hierbei kommt es auf den konkreten Einzelfall an. Unter einer üblichen Annehmlichkeit könnte etwa Folgendes verstanden werden:

Eine Aufmerksamkeit (nur Sach-, keine Geldleistung!) zu einem konkreten besonderen persönlichen Anlass des Vereinsmitgliedes i. H. v. bis zu 60 Euro (z. B. zu einem runden Geburtstag, Hochzeit) oder die Bewirtung anlässlich einer *außergewöhnlichen* Vereinstätigkeit, die den Wert von höchstens 60 Euro (pro Mitglied) nicht übersteigt.

² Hier dürfen grundsätzlich nur Mittel im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (sog. freie Rücklagen oder gem. § 62 Abs. 3 AO (sog. Ausstattungsvermögen) verwendet werden.

³ § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 AO in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO (Begünstigungsverbot)

Allgemeine Hinweise zur Prüfung der Steuerbegünstigung

3 Sonstige Annehmlichkeiten (nur Sachleistungen) wie beispielsweise bei Vereinsjubiläen, eine Art Jahresgabe, das Bereitstellen von Kaffee und Gebäck während einer Mitgliederversammlung oder sonstige Ausgaben zur Mitgliederbetreuung, die der Festigung der Mitgliedschaft als solches dienen, können in der Regel bis zu einer Höhe von 44 Euro pro Jahr und Mitglied als angemessen angesehen werden. In jedem Fall ist jedoch zu beachten, dass die gewährten Annehmlichkeiten in einem angemessenen Verhältnis zu den Mitgliedsbeiträgen stehen müssen. Eine allgemeingültige Pauschale existiert daher nicht.

Generelle kostenlose Bewirtungen, die keinen Bezug zu der Vereinstätigkeit aufweisen oder die regelmäßige Übernahme der Kosten zum Beispiel für Abendessen, die im Anschluss an eine Vereinsveranstaltung stattfinden, sind aus den Mitteln des Vereins nicht zulässig.

Die Erstattung tatsächlich entstandener Ausgaben des Vereins (§ 670 BGB) sind keine Annehmlichkeiten und daher zulässig. Allerdings darf Zeitaufwand nicht pauschal vergütet werden, da eine Tätigkeit nur dann ehrenamtlich erfolgt, wenn diese unentgeltlich erbracht wird.

Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte vorab an Ihr zuständiges Finanzamt und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin!

3.5.2 Rücklagen

Es müssen nicht alle Geld- und Sachmittel zeitnah für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Unter gewissen Voraussetzungen ist es möglich, nicht verwendete Mittel in „Rücklagen“ anzusammeln.

Rechtsquelle: § 62 AO

Der Begriff der „Rücklage“ ist hierbei nicht im bilanziellen, sondern im Zusammenhang mit dem Gemeinnützigkeitsrecht zu verstehen (im Sinne von „zurückgelegten Mitteln“). Entsprechend zulässige Beispiele und Berechnungsmuster sind unter Tz. 4 ff. zu finden.

Zu beachten ist, dass die Bildung von Rücklagen gegenüber dem Finanzamt kenntlich zu machen ist.

3.6 Prüfung des Tätigkeitsberichtes und der Einnahmen und Ausgaben – Feststellung von Mängeln

Rechtsquelle: § 63 AO

Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, muss der gemeinnützige Verein durch Aufzeichnungen führen. Dazu gehört neben der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben auch der Tätigkeitsbericht.

Er soll über die gemeinnützigkeitsrelevanten Vereinstätigkeiten Aufschluss geben, vor allem soweit sie nicht aus den zahlenmäßigen Aufstellungen in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Muster siehe Anlage 5.5) und den eingereichten Steuerformularen hervorgehen.

Im Tätigkeitsbericht sollten besonders die satzungsbezogenen (gemeinnützigen) Tätigkeiten dargestellt werden – also wie die in der Satzung benannten Zwecke verwirklicht und wie die Vereinsmittel dafür verwandt worden sind. Eine nützliche Hilfestellung bietet das Merkblatt in der Anlage 5.4.

Bei der Feststellung von Mängeln im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung wird zukünftig zunächst versucht, den Sachverhalt mit den Betroffenen – vorzugsweise in einem persönlichen Gespräch – zu klären.

Eine schriftliche oder mündliche Androhung der Aberkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt nur bei wiederholten bzw. besonders schwerwiegenden Verstößen.

3.7 Schätzungen auf Grund fehlenden Erklärungsingangs

Rechtsquelle: § 162 AO

Um zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung und die Satzung übereinstimmen, sind in regelmäßigen Abständen Steuererklärungen und andere Unterlagen einzureichen.

4

Fehlen wichtige Unterlagen, muss die Steuerverwaltung die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Eine Schätzung führt zum Widerruf der Gemeinnützigkeit für den jeweiligen Veranlagungszeitraum. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen für den Verein wird die Schätzung nur als letztmögliches Mittel angewandt. Der Verein wird daher in der Regel zweimalig an die Abgabe der Steuerklärung und der dazugehörigen Unterlagen erinnert. Das persönliche Gespräch wird hierbei angeboten.

4. Beispielfälle

4.1 Mittelverwendung: Projektbezogene Rücklage

***Beispiel:** Ein gemeinnütziger Sportverein möchte eine Sportanlage errichten. Hierzu werden Kosten für den Erwerb eines Grundstücks sowie Baukosten für die Sportanlage anfallen. Zur Ansammlung der benötigten Mittel kann eine **Projektrücklage** in der benötigten Höhe gebildet werden.*

Allgemeines: Diese Rücklage kann gebildet werden, um einem bestimmten Finanzierungszweck zu dienen. Dieser muss jedoch erforderlich sein, um den Satzungszweck nachhaltig erfüllen zu können.

Durch die Bildung der Rücklage wird es u. a. möglich, Geld für größere Anschaffungen anzusammeln. Für die Projekte muss jedoch eine konkrete Zeit- und Kostenplanung bestehen. Die Projektverwirklichung muss in der Regel spätestens innerhalb von sechs Jahren erfolgen.

Rechtsquelle: § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

4.2 Mittelverwendung: Betriebsmittelrücklage

Beispiel 1: Ein gemeinnütziger Förderverein finanziert sich hauptsächlich über Spendeneinnahmen. Zur Begleichung der monatlichen Mietausgaben kann eine **Betriebsmittelrücklage** in Höhe der Jahresmiete gebildet werden.

Beispiel 2: Damit die Zahlung laufender Ausgaben (z. B. Löhne, Gehälter, Mieten) langfristig gesichert wird, kann ein gemeinnütziger Verein für einen angemessenen Zeitraum Mittel ansammeln.

Allgemeines: Eine Betriebsmittelrücklage ist zulässig, wenn dadurch möglichen finanziellen Engpässen vorgebeugt werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn die Einnahmen des Vereins erheblichen Schwankungen unterliegen und die Finanzierung etwa von Mieten, Löhnen und Gehältern ohne eine solche Rücklage nicht sicherzustellen wäre. Die Höhe der Rücklage ergibt sich aus dem jeweiligen Mittelbedarf. Es darf aber höchstens der Mittelbedarf für ein Geschäftsjahr in Form einer Rücklage angesammelt werden. Falls der Verein über ausreichende Mittel zur Zahlung der wiederkehrenden Ausgaben verfügt, ist die Bildung der Rücklage nicht möglich.

Rechtsquelle: § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

4.3 Mittelverwendung: Rücklage für Wiederbeschaffung

Beispiel: Ein gemeinnütziger Tierschutzverein benötigt zur Tiernotrettung ein spezielles Fahrzeug. Zur Anschaffung eines neuen Fahrzeuges wären die laufenden Einnahmen nicht ausreichend. Die Absicht, ein neues Fahrzeug als Ersatz für das alte zu beschaffen, wird durch den Verein ernsthaft verfolgt. In Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung (Abschreibung) des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes, kann die Bildung einer **Wiederbeschaffungsrücklage** erfolgen. Wenn beispielsweise ein Auto für 18.000 Euro angeschafft wird und über sechs Jahre abgeschrieben wird, dann kann für diesen Zeitraum jedes Jahr eine Rücklage von 3.000 Euro gebildet werden.

Allgemeines: Zur Erfüllung des jeweiligen Satzungszwecks ist es gelegentlich notwendig, einzelne Wirtschaftsgüter zu ersetzen. Dafür ist es möglich, eine Rücklage in Höhe der Abschreibungen des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes zu bilden. Werden höhere voraussichtliche Anschaffungskosten belegt, ist auch die Bildung einer höheren Rücklage möglich. Voraussetzung für die Rücklagenbildung ist allerdings, dass auch tatsächlich eine Anschaffungsabsicht besteht.

Rechtsquelle: § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO

4.4 Mittelverwendung: Freie Rücklagen

Allgemeines: Um die Finanzkraft des Vereins und damit seine allgemeine Leistungsfähigkeit zu stärken, darf er auch eine sogenannte „freie Rücklage“ bilden. Diese Rücklage dient nicht der Finanzierung bereits feststehender künftiger Ausgaben bzw. Projekte. Sie ist insoweit nicht zweckgebunden, als dass der Verein hinsichtlich der Verwendung der zurückgelegten Mittel weitgehend frei ist. Er kann sie folglich in sämtlichen Tätigkeitsbereichen des Vereins einsetzen. Zudem besteht auch in zeitlicher Hinsicht keine Verwendungspflicht.

Der freien Rücklage können jedes Jahr bis zu einem Drittel der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen) zugeführt werden sowie darüber hinaus noch weitere 10 Prozent der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (Bruttoeinnahmen u. a. aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie Überschüsse aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben).

Rechtsquelle: § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AO

Beispiel 1: Ein gemeinnütziger Kulturverein plant die Anschaffung eines mobilen Imbissstandes zum Verkauf von Speisen und Getränken. Da es sich hierbei um einen zur Mittelbeschaffung für steuerbegünstigte Zwecke unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt (Nicht-Zweckbetrieb), kann der Verein die Gelder durch die Bildung einer **freien Rücklage**, in dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Rahmen, ansparen (siehe Berechnungsbeispiel).

Beispiel 2: Ein gemeinnütziger Kleingartenverein möchte Gelder für „schlechte Zeiten“ ansparen. Weder zur späteren Verwendung, noch zum Zeitpunkt der Auflösung der Rücklage bestehen konkrete Vorstellungen. Daher kommt für den Verein nur die Bildung einer **freien Rücklage** in Betracht

Berechnungsbeispiel – Freie Rücklage im Jahr 2017:

Spenden 2017	10.000 Euro
Einnahmen aus der Vermögensverwaltung	12.000 Euro
Ausgaben aus der Vermögensverwaltung	9.000 Euro
Gewinn aus Zweckbetrieben	2.500 Euro
Gewinn aus Nicht-Zweckbetrieb	3.000 Euro

Berechnung:

$$10\% \text{ von } 10.000 \text{ Euro} + 2.500 \text{ Euro} + 3.000 \text{ Euro} \quad 1.550 \text{ Euro}$$

$$1/3 \text{ von } (12.000 \text{ Euro} - 9.000 \text{ Euro}) + \quad 1.000 \text{ Euro}$$

$$\text{Potenzial zur Rücklagenbildung in 2017} \quad = \underline{\underline{2.550 \text{ Euro}}}$$



Beachte: Hiervon ist der Betrag abzuführen, den der Verein zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ausgibt oder in die Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten einstellt.

4.5 Mittelverwendung: Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten

Allgemeines: Dem Verein ist es möglich, eine Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zu bilden, um sich anteilig an einer Kapitalgesellschaft zu beteiligen. Diese Rücklage mindert jedoch die Höhe der gebildeten freien Rücklage entsprechend. Die Rücklage darf allerdings nicht zum Erwerb einer erstmaligen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden. In diesem Fall ginge es nicht darum, eine bestehende Beteiligungsquote zu erhalten. Zu diesem Zweck müsste der Verein ggf. ein Darlehen aufnehmen oder etwa Mittel aus der freien Rücklage verwenden.

Rechtsquelle: § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO

4.6 Mittelverwendung: Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Beispiel: Ein Verein möchte Gewinne des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zurücklegen.



Fragestellung: Ist die Bildung von Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zulässig?



Lösung: Die Bildung von Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bedarf stets der Prüfung im Einzelfall. Grundsätzlich dient dieser Betrieb der Mittelbeschaffung für die steuerbegünstigten Zwecke (§ 56 Abgabenordnung). Der Gewinn muss folglich zeitnah für die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwendet werden. Allerdings kann unter Umständen die Bildung einer Rücklage notwendig sein, um beispielsweise die Existenz des Betriebes zu erhalten. Die Bildung einer derartigen Rücklage ist dann zulässig, wenn diese nach kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und ein konkreter Anlass aus unternehmerischer Sicht es rechtfertigt.

4.7 Mittelverwendung: Ausgaben für Spendenwerbung, Mitgliedermotivation

Beispiel: Ein Verein erkundigt sich beim Finanzamt über die Möglichkeit, Vereinsmittel für Werbeveranstaltungen zur Gewinnung von Mitgliedern, Spendern und Sponsoren verwenden zu können, da es im ländlichen Raum immer schwerer wird entsprechende Kräfte zu mobilisieren.

Zudem sollen mit Vereinsmitteln auch Veranstaltungen zur „Motivationsförderung der Mitglieder“ durchgeführt werden. Diese sind gemeinhin der steuerpflichtigen Geselligkeit zuzuordnen.



Fragestellung: Dürfen hierfür Vereinsmittel verwendet werden?

Vorbemerkung: Die nachstehenden Ausführungen gelten nicht für den Fall, dass es sich um Festveranstaltungen handelt.



Lösung:

a) Mitglieder-, Spenden- und Sponsorengewinnung

Grundsätzlich ist es erlaubt, in gewissem Umfang Mittel des Vereins für derartige Ausgaben zu nutzen. Eine feste Obergrenze oder Pauschalen existieren allerdings nicht. Es kommt immer auf den Einzelfall an. Dabei ist stets zu prüfen, ob die Mittel missbräuchlich verwendet wurden. Die Grenze des Angemessenen ist in jedem Fall dann überschritten, wenn ein Verein, der sich weitgehend durch Geldspenden finanziert, diese – nach einer Aufbauphase – überwiegend, d. h. zu mehr als 50 %, zur Bestreitung von Ausgaben für Verwaltungsausgaben einschließlich Spendenwerbung statt für die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Verwaltungsausgaben einschließlich der Spendenwerbung sind bei der Ermittlung der Anteile ins Verhältnis zu den gesamten Einnahmen zu setzen.

Im Einzelfall kann eine verbotene Mittelverwendung jedoch auch dann vorliegen, wenn das vorstehend genannte Verhältnis deutlich geringer als 50 % ist.

In dem hier dargestellten Sachverhalt bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Werbeveranstaltung für potenzielle Mitglieder, Spender oder Sponsoren, soweit die dafür entstandenen Ausgaben wirtschaftlich vertretbar sind und dadurch entsprechende Mehreinnahmen durch zusätzliche Spenden und Mitglieder eingeworben werden. Dies scheint im Beispielfall gegeben zu sein.

Problematisch könnte im dargestellten Fall allerdings sein, dass nicht zweifelsfrei auszuschließen ist, dass die Veranstaltung vordergründig (steuerpflichtigen) geselligen Zwecken

4

dient. Dabei müssen die Vereinsvertreter die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Veranstaltungen im Auge behalten. Werbemaßnahmen werden regelmäßig nur dann nachhaltig und damit gemeinnützigkeitsunschädlich durchgeführt, wenn diese zu den erhofften Mehreinnahmen führen. Tun sie das nicht, sollten sie entsprechend verändert bzw. eingestellt werden.

Führen die geplanten Werbeveranstaltungen des Vereins – rückblickend betrachtet – **nicht** zu den erhofften Mehreinnahmen, muss der Verein von weiteren gleichgelagerten Veranstaltungen Abstand nehmen. Andernfalls liegt die Vermutung nahe, dass es sich um steuerpflichtige gesellige Veranstaltungen handelt, die bei einem Dauerverlust sogar zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen könnten.

In jedem Fall sind jedoch anderweitige Ausgaben für die Spendenwerbung zulässig. Beispielhaft sind Spendenbriefe, in denen um Zuwendungen oder Mitglieder geworben wird.



b) Ausgaben zur „Mitgliedermotivation“

Sollte geplant sein, dass an den vorstehend genannten Werbeveranstaltungen (oder sonstigen Veranstaltungen) bereits vorhandene Mitglieder und deren nahestehende Personen als Gäste teilnehmen, so ist zu beachten, dass diese Kosten nicht ohne Weiteres durch den Verein übernommen werden können. Mitglieder dürfen nämlich keine Zuwendungen aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein erhalten.

Auch andere Personen dürfen gemeinnützigkeitsrechtlich weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind noch durch zu hohe Vergütungen begünstigt werden. Nicht als Zuwendung in diesem Sinne gilt die Gewährung von „üblichen“ Annehmlichkeiten (siehe Kapitel 3.5.1).

In Anlehnung an lohnsteuerliche Regelungen für Arbeitnehmer kann unter einer üblichen Annehmlichkeit Folgendes verstanden werden:

Die Gewährung einer Aufmerksamkeit (nur Sachleistungen) zu einem konkreten besonderen persönlichen Anlass i. H. v. bis zu 60 Euro (z. B. zu einem runden Geburtstag, Hochzeit) oder die Bewirtung anlässlich einer außergewöhnlichen Vereinstätigkeit, die den Wert von höchstens 60 Euro (pro Mitglied) nicht übersteigt.

Sonstige Annehmlichkeiten wie beispielsweise bei Vereinsjubiläen, eine Art Jahresgabe, das Bereitstellen von Kaffee und Gebäck während einer Mitgliederversammlung oder sonstige Ausgaben zur Mitgliederbetreuung, die der Festigung der Mitgliedschaft als solches dienen, können im Einzelfall bis zu ca. 44 Euro pro Jahr und Mitglied als angemessen angesehen werden. In jedem Fall ist jedoch zu beachten, dass die gewährten Annehmlichkeiten in einem angemessenen Verhältnis zu den Mitgliedsbeiträgen stehen müssen.

Generelle kostenlose Bewirtungen, die keinen Bezug zu der Vereinstätigkeit aufweisen oder die regelmäßige Übernahme der Kosten für (beispielsweise) für Abendessen, die im Anschluss einer Vereinsveranstaltung stattfinden, sind hingegen aus den Mitteln des Vereins nicht zulässig.

4.8 Tatsächliche Geschäftsführung – Festveranstaltungen

Beispiel: Ein Verein führt regelmäßig Festveranstaltungen in unterschiedlicher Form durch.



Fragestellung: Zu welchen Tätigkeitsbereichen (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, steuerbegünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb)) sind die Einnahmen und Ausgaben zuzuordnen?

Beispielfälle



Lösungshilfe:

Ausgaben und Einnahmen für		Tätigkeitsbereich
Festgottesdienst		Ideeller Bereich
Traditionelle Uniformen		Ideeller Bereich
Künstler, Dozenten, traditionelle Tanzgruppen, Erntekronen, Kinderprogramm (Bühnenpräsentation, sonstiger steuerbegünstigter Inhalt <u>je nach</u> steuerbegünstigten Satzungszwecken)		Ideeller Bereich
Verkauf von Speisen und Getränken		Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Verkauf von Erinnerungsstücken		Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Unentgeltliche Abgabe von Erinnerungsstücken		Ideeller Bereich
Eintritt ins geselligen Zwecken dienende Festzelt		Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Überwiegend gesellige Veranstaltung		Insgesamt steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Festschrift	Anzeigenwerbung	Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
	Bloße Hinweis auf Spender ohne besondere Hervorhebung	Ideeller Bereich (ggf. anteilig)
	Unentgeltliche Abgabe der Zeitschrift	Ideeller Bereich (ggf. anteilig)
	Verkauf	Steuerbegünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb) (ggf. anteilig)

Beachte: Festveranstaltungen, die vorrangig geselligen Zwecken dienen, sind dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn dieser der Mittelbeschaffung für die steuerbegünstigten Zwecke dient (demnach: Gewinn erzielt und dieser für die steuerbegünstigten Zwecke zeitnah verwendet wird). Zudem darf der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht zum Selbstzweck (Hauptzweck) werden.

4.9 Satzung/tatsächliche Geschäftsführung: Ehrenamtlicher Vorstand

Beispiel: Ein Verein erstattet seinem Schatzmeister den ihm tatsächlich entstandenen Aufwand mit einer monatlichen Pauschalzahlung i. H. v. 30 Euro.

Der Schatzmeister nutzt das private Telefon häufiger für Vereinszwecke. Außerdem wird der private PC für Angelegenheiten des Vereins genutzt. Die monatlichen Fahrtkosten, die mit den privaten Pkw für den Verein anfallen, belaufen sich auf 20 Euro nach den gemäß Lohnsteuerrichtlinien anwendbaren Pauschalen.

Laut Vereinssatzung besteht der Vorstand aus:

- Vorsitzende(r)
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)

Regelungen für die Vergütung des Vorstandes sind in der Satzung nicht enthalten.



Fragestellung: Liegt hier entsprechend der fehlenden Vereinbarung innerhalb der Satzung zur Zahlung von Vergütungen an den Vorstand eine Mittelfehlverwendung des Vereins in Höhe der monatlichen Pauschalzahlungen vor?

**Lösung:**

Allgemeines: Gemäß § 27 Abs. 3 und §§ 664 ff. BGB hat der Vorstand grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Vergütung seiner Tätigkeiten. Vorstandsmitglieder von Vereinen haben nach § 670 BGB nur Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen und Auslagen (z. B. Telefon- und Fahrtkosten, Portokosten, Büromaterial, Kosten für Heizung und Beleuchtung etc.) ist folglich zulässig. Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht erforderlich, soweit Fahrt- und Reisekosten in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs erstattet werden sollen. Ansonsten sind die jeweiligen Nachweise grundsätzlich aufzubewahren.

Beachte: Die Erstattung von pauschalem Zeitaufwand hingegen gilt als Vergütung.

Wenn der Vorstand eines gemeinnützigen Vereins nach der Satzung ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig ist, verstößt der steuerbegünstigte Verein mit der Zahlung von Vergütungen an Vorstandsmitglieder gegen das Gebot der Selbstlosigkeit, wonach sämtliche Mittel für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden sind (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO, Anhang 1b). Werden in der Satzung keinerlei Regelungen über etwaige Tätigkeitsvergütungen getroffen und werden sie dennoch an die Vorstandsmitglieder ausgezahlt, liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit vor.

Folgende Formulierung der Satzung zur Gestattung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder wäre denkbar:

„Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.“

Zum Fall: Im konkreten Fall bedeutet dies, dass in Höhe von 20 Euro ein nicht zu beanstandender Aufwandsersatz vorliegt, der keines Einzelnachweises bedarf (zulässige Pauschale laut Lohnsteuerregelungen)⁴. Die monatlichen Kosten (Aufwand), die dem Schatzmeister pro Monat für Telefon, PC, Büromaterial, Kfz-Kosten entstehen (hier: 10 Euro), sind grundsätzlich auf Nachfrage nachzuweisen. Entsprechende Belege sind somit zumindest vorzuhalten.

Zu Einzelheiten von Zahlungen, die an Vorstandsmitglieder geleistet werden können, siehe BMF-Schreiben vom 21.11.2014, BStBl I 2014, 1581, Nr. 8 (Tz. 5.7).

4.10 Satzung: Ausschließlichkeit

Beispiel: Ein Verein fördert satzungsmäßig die Kunst und Kultur. Im Rahmen seiner tatsächlichen Geschäftsführung führt der Verein allerdings mehrfach Ferienlager mit Kindern und Jugendlichen durch.



Fragestellung: Liegt ein Satzungsverstoß aufgrund der tatsächlichen Geschäftsführung vor?



Lösung: Grundsätzlich darf ein Verein nur seine satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verfolgen. Der Verein muss daher zum Erhalt seiner Gemeinnützigkeit seine Satzung entsprechend anpassen und um die Förderung der Jugend und Altenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung ergänzen.

4.11 Begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG (Freibetrag 2.400 Euro)

Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten bei gemeinnützigen Vereinen, die geistige und körperliche Fähigkeiten entwickeln und fördern: z. B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, künstlerische Tätigkeiten, nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

⁴ Näheres hierzu siehe Seite 80 der Broschüre „Steuertipps für Vereine“.

Einzelfälle, die nicht nach § 3 Nr. 26 begünstigt sind:

Ausbildung von Tieren, Babysitter, Blutspendehelfer, Bühnenarbeiter, Dolmetscher, hauswirtschaftliche Tätigkeiten etc.

Allerdings kommt für alle nebenberuflichen Tätigkeiten § 3 Nr. 26a EStG in Frage (720 Euro als Freibetrag).

Zu den Voraussetzungen für steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) siehe BMF-Schreiben vom 21.11.2014, BStBl I 2014, 1581, Nr. 8 (Tz. 5.7).

4.12 Steuerfreiheit für nebenberufliche inhaltlich verschiedene Tätigkeiten

Beispiel: Herr Mustermann ist beim selben Rettungsverband sowohl beim Rettungsdienst (500 Stunden jährlich) als auch bei der Erste-Hilfe-Ausbildung tätig (300 Stunden jährlich).

Fragestellung: Liegen nebenberufliche Tätigkeiten vor?

Lösung: Es liegen mehrere verschiedenartige Tätigkeiten vor. Die Nebenberuflichkeit ist für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Bezogen auf das Kalenderjahr wäre diese gegeben, wenn nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten aufgewendet würde. Pauschaliert ist bei der Ermittlung der Ein-Drittel-Grenze von einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 14 Stunden auszugehen.

Für die Tätigkeit im Rettungsdienst bedeutet dies: 500 Stunden jährlich: 52 Arbeitswochen = 9,62 Stunden < 14 Stunden

→ Nebenberuflichkeit erfüllt.

Für die Tätigkeit als Erste-Hilfe-Ausbildler bedeutet dies: 300 Stunden jährlich: 52 Arbeitswochen = 5,77 Stunden < 14 Stunden

→ Nebenberuflichkeit erfüllt.

4.13 Steuerfreiheit für nebenberufliche gleichartige Tätigkeiten

Beispiel: Herr Mustermann ist Sanitäter im Hauptberuf (35 Wochenstunden). Daneben ist er ehrenamtlich im Sanitätsdienst aktiv (10 Wochenstunden).



Fragestellung: Liegt tatsächlich eine Nebenberuflichkeit vor?

Lösung: Die Tätigkeiten sind aufgrund ihrer Gleichartigkeit zusammengefasst zu beurteilen.

→ In diesem Beispiel wären die Voraussetzungen folglich nicht erfüllt.

4.14 Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben bei nebenberuflichen Tätigkeiten i. S. d § 3 Nr. 26 und 26a EStG

Sachverhalt: Ein nebenberuflich angestellter Tierpfleger (mit anderer Haupttätigkeit) im Dienst der Stadt, im als gemeinnützig anerkannten Tierheim, erzielt Einnahmen i. H. v. 500 Euro/Jahr und hat Werbungskosten i. H. v. 900 Euro/Jahr.



Lösung:

Ermittlung steuerpflichtige Einnahmen

Da in diesem Beispiel die steuerfreien Einnahmen die Ehrenamts-pauschale nicht übersteigen, besteht keine Steuerpflicht. Auch die Werbungskosten können aus diesem Grund nicht geltend gemacht werden (BFH III R 23/15). Allerdings kann der Rest der Ehrenamts-pauschale i. H. v. 220 Euro für weitere begünstigte Tätigkeiten verwendet werden. Dann können die Werbungskosten diese weiteren Einnahmen gegebenenfalls reduzieren, aber höchstens auf Null. Ein Verlust, der dann mit anderen Einnahmen verrechnet werden könnte, ist nicht zulässig.

Abwandlung: Der oben genannte Tierpfleger erzielt 1.200 Euro/Jahr an Einnahmen und hat 900 Euro Werbungskosten.

**Lösung:****Ermittlung steuerpflichtiger Einnahmen**

Bringt man von den Einnahmen i. H. v. 1.200 Euro die Ehrenamts-pauschale i. H. v. 720 Euro in Abzug, betragen die Einnahmen 480 Euro. Die angefallenen Werbungskosten von 900 Euro sind um die Ehrenamts-pauschale, die ja bereits quasi einen pauschalen Werbungskostenabzug darstellt, zu reduzieren. Die nach Abzug der Ehrenamts-pauschale verbleibenden Einnahmen können also noch einmal um 180 Euro vermindert werden. Es ergeben sich steuerpflichtige Einnahmen von 300 Euro.

Vereinfacht heißt das: Übersteigen sowohl die Einnahmen als auch die Werbungskosten die Ehrenamts-pauschale von 720 Euro ergeben sich die steuerpflichtigen Einnahmen, wenn man die Einnahmen um die Werbungskosten reduziert; allerdings wiederum nur bis auf Null, ein Verlust ist nicht zulässig.

5. Anlagen

5.1 Die Gemeinnützigkeit und das Finanzamt

Vereinsgründung

Gemeinnützigkeit ja oder nein?

Ein Verein muss nicht zwingend gemeinnützig sein. Durch die Gemeinnützigkeit wird allerdings eine Steuerbegünstigung gewährt. Aufgrund dessen wird die Gemeinnützigkeit auch durch das Finanzamt geprüft und bestätigt.

Vorteile durch die Gemeinnützigkeit: Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, Erleichterungen bei Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie Steuerermäßigungen bzw. -befreiungen nach dem Umsatzsteuergesetz, Grundsteuergesetz, Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz.



Hinweis: Broschüre „Steuertipps für Vereine“

Eine umfassende Informationsbroschüre des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern zum Thema Steuerbegünstigung für Vereine

Download unter

<https://tinyurl.com/SteuertippsVereine>

Gemeinnützigkeit: Was wird benötigt?

Für die Steuerbegünstigung ist es nicht von Bedeutung, ob Sie ein eingetragener (rechtsfähiger) oder nicht eingetragener (nichtrechtsfähiger) Verein sind. Sie müssen sich jedoch in jedem Fall eine schriftliche Satzung geben, wenn Sie die Gemeinnützigkeit anstreben. Zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit muss die Satzung dabei die aus steuerlicher Sicht notwendigen Bestimmungen enthalten (§ 60 AO).

Eingetragener (rechtsfähiger) Verein: Eintragung der Satzung/Satzungsänderung in das Vereinsregister (Es gelten die Vorschriften des Zivilrechts §§ 56 ff. BGB).

Anlagen

Hinweis: Bei Übernahme der Bestimmungen laut Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) sind Sie bezüglich der Satzung auf der sicheren Seite!

Tipp: Die Finanzämter prüfen auf Nachfrage Satzungsentwürfe bereits vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. So kann nichts schiefgehen! Nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Finanzamt auf! Dies gilt übrigens auch bei Satzungsänderungen für bereits bestehende Vereine.

5

Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO

Der Feststellungsbescheid nach § 60a AO ⇨ formelle Bestätigung der Satzung durch das Finanzamt

Sofern die Satzung den gesetzlichen Vorgaben zur Steuerbegünstigung entspricht, stellt das Finanzamt den Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO aus. **Ab diesem Zeitpunkt ist der Verein zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt.**

Steuererklärungen

In regelmäßigen Abständen überprüft das Finanzamt die Tätigkeit der Vereine. Gemeinnützige Vereine müssen daher i. d. R. in einem Turnus von drei Jahren eine Steuererklärung und einen Tätigkeitsbericht abgeben.

Tätigkeitsbericht

Anhand der Tätigkeitsberichte überprüft das Finanzamt, ob die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins ausschließlich und unmittelbar verwirklicht worden sind. In den Tätigkeitsberichten sollte daher insbesondere auf die Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes (z. B. des Umweltschutzes) eingegangen werden.

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und die **Vermögensverwaltung** sind aus Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts nur dann unschädlich, wenn diese der Mittelbeschaffung für die steuerbegünstigten Satzungszwecke dienen. Sie dürfen nicht Hauptzweck der Vereinstätigkeit sein.

Die Durchführung überwiegend geselliger Veranstaltungen fördert keine steuerbegünstigten Zwecke! Sie sind nur dann unschädlich, wenn sie im Vergleich zu den steuerbegünstigten Zwecken von untergeordneter Bedeutung für den Verein sind.

5.2 Mustersatzung, ABC der Vereine

Mustersatzung für einen steuerbegünstigten Verein

Hierbei handelt es sich um den aus steuerlicher Sicht notwendigen Inhalt einer Vereinssatzung. Weitere Bestandteile, sofern sie die steuerlichen Bestimmungen weder einschränken noch ausschließen, sind zulässig. Die Mustersatzung finden Sie in Anlage 1 zu § 60 AO.



Bitte übernehmen Sie die Formulierung im blau gekennzeichneten Bereich.

*Bitte **reichen** Sie **vor** Beschlussfassungen immer einen Satzungsentwurf zur Prüfung bei Ihrem Finanzamt ein!*

Mustersatzung

Der - Die (Verein) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke bitte streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

➔ **Ausschließlichkeit**

Ein Verein darf ausschließlich die in der Satzung festgelegten (steuerbegünstigten) Zwecke verfolgen.

➔ **Unmittelbarkeit**

Der Verein muss seine Ziele selbst verwirklichen. Ausnahmen sind Fördervereine und Dachverbände.

➔ **Zweck** (Benennung der zutreffenden Zwecke aus dem Zweckkatalog von § 52 Abs. 2 AO)

Ein Verein kann mehrere Zwecke nebeneinander verfolgen, wenn er diese ernsthaft und nachhaltig verfolgt. Kein Zweck darf dauerhaft unbeachtet bleiben! Von der vorsorglichen Aufnahme von Satzungszwecken ist daher abzuraten. Bei dauerhafter Änderung der Vereinstätigkeit muss ggf. eine Satzungsanpassung erfolgen. Die Förderung anderer steuerbegünstigter Zwecke gem. § 51 ff. AO kann im Rahmen einer teilweisen Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an die öffentliche Hand erfolgen (§ 58 Nr. 2 AO).

Anlagen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

↪ Zweckverwirklichung

Die Zweckverwirklichung beschreibt, auf welche Art und Weise die Förderung des Zwecks erfolgen soll: z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen u. a.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

↪ Selbstlosigkeit

Unter Selbstlosigkeit versteht man im allg. Sprachgebrauch so viel wie Uneigennützigkeit (auch im Sinne von aufopfernd), keinen eigenen Vorteil suchend, altruistisch. Die Intention des Vorstandes und der Mitglieder des Vereins ist hier maßgeblich. Objektiv erkennbar wird dies z. B. anhand von Satzung, Protokollen über Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung, tatsächlicher Aktivitäten des Vorstands und der Mitglieder u. a.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1. an – den – die – das – ..., – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ...

➔ Vermögensbindungsklausel

Für den Fall, dass der Verein sich auflöst oder in sonst einer Weise aus der Sphäre der Steuerbegünstigung austritt, muss der Verbleib des innerhalb der Steuerbegünstigung entstandenen Vermögens geregelt werden.

Zu 1.: Hier ist die Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft erforderlich. Anhand der Bezeichnung muss der Begünstigte zweifelsfrei erkennbar sein.

Zu 2.: Für diese Alternative ist die Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks erforderlich. Beispielsweise die allgemeine Bezeichnung „gemeinnützige Zwecke“ ist nicht ausreichend.

ABC der Vereine

Beispielhafte – nicht abschließende – Aufzählung von Vereinen und deren grundsätzliche gemeinnützigkeitsrechtliche Einordnung

Anglervereine	Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege (Mit Ausnahme von Casting wird durch Anglervereine grundsätzlich keine Förderung des Sports im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts betrieben)
Aquarien- und Terrarienvereine	Förderung der Tierzucht
Basketballvereine	Förderung des Sports
Billardvereine	Billard, auch Pool-Billard, nur wenn turnier- und wettkampfmäßig betrieben: Förderung des Sports

Anlagen

Vereine zur Förderung der Brauchtumspflege	Förderung der Heimatpflege, hierunter fallen auch: Vereine zur Erhaltung der Trachten, des Volksgesangs, des Volkstanzes sowie alter Sitten und Gebräuche, Heimatabende, Heimatgedanken, Heimatfeste ...
Brieftaubenvereine	Förderung der Tierzucht
CB-Funkvereine	Förderung des Amateurfunks
Dorfvereine	Je nach Zweckverwirklichung unterschiedlich, häufig: Förderung der Altenhilfe, der Brauchtumspflege (siehe →Vereine zur Förderung der Brauchtumspflege), der Jugendhilfe, der Kunst und Kultur, ... <u>Die Geselligkeit darf jedoch nicht im Vordergrund stehen. → siehe Geselligkeitsvereine</u>
Fastnachtsvereine	Förderung der Brauchtumspflege
Feuerwehrfördervereine	Förderung des Feuerschutzes
Flugsportvereine	Der Flugsport gehört auch dann zur Förderung des Sports i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO (s. Anhang 1b), wenn er mit Motorflugzeugen ausgeübt wird. Werden Rundflüge für Nichtmitglieder des Vereins angeboten, sind die Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Steuerpflicht zu erfassen.

Vereine zur Förderung der Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland	Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerschutzes
Fußballsportvereine	Förderung des Sports
Gesangsvereine	Förderung der Kunst und Kultur, die Geselligkeit darf aber nicht im Vordergrund stehen
Helfervereine des THW	Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes
Jugendweihevereine	Förderung der Jugendhilfe
Pferdezuchtvereine	Förderung der Tierzucht
Karnevalsvereine	Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals
Kegelsportvereine	nur wenn turnier- bzw. wettbewerbsmäßig betrieben: Förderung des Sports
Kleingartenvereine	Förderung der Kleingärtnerie
Kommunale Kinovereine	wenn sich das Programm inhaltlich und konzeptionell von den gewerblichen Kinos unterscheidet: Förderung der Kunst und Kultur
Kriegsgräberfürsorgevereine	Förderung des Andenkens an Kriegsoffer

Anlagen

Modellbauvereine	Die Förderung des Baus und Betriebs von Schiffs-, Auto-, Eisenbahn- und Drachenflugmodellen ist identisch mit der Förderung des Modellflugs.
Obst- und Gartenbauvereine	Förderung der Pflanzenzucht
Reit- und Fahrvereine	Förderung des Sports
Schwimmvereine	Grundsätzlich Förderung des Sports, wenn Betrieb eines öffentlichen Schwimmbades: auch Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
Segelvereine	Förderung des Sports
Tanzsportvereine	Förderung des Sports
Tauchsportvereine	Förderung des Sports
Verkehrssicherheitsvereine	Förderung der Unfallverhütung
Geselligkeitsvereine	Geselligkeitsvereine können keine Steuerbegünstigung erhalten, da diese der Freizeitgestaltung dienen. Die Pflege der Geselligkeit ist aber dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn sie im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist. Die Einnahmen aus dem Bereich werden dann in einem gemeinnützigkeitsunschädlichen steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb erfasst.

5.3 Spenden

Was sind Spenden?

Spenden sind Zuwendungen, die als freiwillige (ohne Zwang), unentgeltliche Ausgaben (keine Gegenleistung) **zur Förderung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke** des begünstigten Vereins dienen. Beim Spender muss eine endgültige wirtschaftliche Belastung eintreten (Vermögensminderung), d. h. sie dürfen auch nicht wieder in das Vermögen des Spenders zurückfließen.

Geld- oder Sachzuwendungen

Spenden können in Geld- oder Sachzuwendungen bestehen. Sachspenden können Wirtschaftsgüter aller Art sein, die grundsätzlich mit dem „gemeinen Wert“ des gespendeten Gegenstands zu bewerten sind, d. h. mit dem Marktwert. Ist der Gegenstand vor der Spende aus einem Betrieb entnommen worden, gelten Besonderheiten.

Keine Gegenleistung

Einnahmen eines Vereins, für die eine Gegenleistung erbracht wird, sind keine Spenden. Das gilt auch dann, wenn die Zuwendung den Wert der Gegenleistung übersteigt.

Keine Aufteilung von Spenden

Eine Aufteilung der Zuwendung in ein Entgelt für die Gegenleistung und eine Spende ist nicht zulässig.

Keine Nutzungen und Leistungen

Ebenfalls nicht zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören Dienstleistungen oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. Hierunter fallen bspw. die unentgeltliche Arbeitsleistung oder die unentgeltliche Überlassung von Räumen an den Verein.

Besonderheit: Aufwandsspende

Als „Aufwandsspenden“ bezeichnet man den Verzicht auf einen zustehenden Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Verein. Voraussetzung ist, dass ein satzungsmäßiger oder ein schriftlich vereinbarter vertraglicher Aufwendungsersatzanspruch besteht oder dass ein solcher

Anlagen

Anspruch durch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht wurde. Eine nachträgliche rückwirkende Begründung von Ersatzpflichten des Zuwendungsempfängers, z. B. durch eine rückwirkende Satzungsänderung, reicht aber nicht aus.

Der Anspruch muss im Vorfeld der Tätigkeit ernsthaft und rechtswirksam vereinbart sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Dem Mitglied muss es also freistehen, ob er den Aufwendersersatz vereinnahmt, oder ob er ihn dem Verein als Spende überlässt.

Sponsoring ist keine Spende

Unter Sponsoring wird die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Für Sponsoring (z. B. Trikotwerbung bei Sportvereinen) gelten besondere Grundsätze.

Zuwendungsbestätigung

Damit der Förderer seine Zuwendung steuerlich geltend machen kann, muss der Verein grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichen Muster ausstellen



Muster Zuwendungsbestätigung unter

<https://www.formulare-bfinv.de/>

oder

<http://www.steuerportal-mv.de/Service/Vordrucke/>

Hiervon ist eine Kopie beim Verein aufzubewahren.



Achtung: Für Geld- und Sachzuwendungen gibt es unterschiedliche Formulare. In bestimmten Fällen wird als Nachweis für eine Spende auch der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts anerkannt.

Mitgliedsbeiträge

Bei den meisten steuerbegünstigten Zwecken sind sowohl Spenden als auch Mitgliedsbeiträge als Zuwendung abziehbar. Bei Förderung der nachfolgenden Zwecke sind nur Spenden, aber keine Mitgliedsbeiträge als Zuwendungen abzugsfähig:

- Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO),
- Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO),
- Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, Soldaten und Reservistenbetreuung, Amateurfunken, Modellflug und Hundesport (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO).
- kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (z. B. Gesangvereine, Theaterspielvereine und Theaterforschungsorganisationen).

Sind Mitgliedsbeiträge nicht abziehbar, darf der Verein dafür auch keine Zuwendungsbestätigung für die Mitgliedsbeiträge ausstellen!

Zuwendung in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Für eine Spende in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in die Vermögensverwaltung darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden (z. B. Spende von einem Kasten Bier bei einem Vereinsfest).

5.4 Muster Tätigkeitsbericht

Vereine müssen nachweisen, dass sie im Rahmen ihrer Geschäftsführung die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke auch tatsächlich verfolgen (§ 63 Abgabenordnung). Folglich muss sich im Tätigkeitsbericht widerspiegeln, dass Satzung und tatsächliche Geschäftsführung korrespondieren.



Beachte: Ein Tätigkeitsbericht muss für jedes Jahr erstellt werden. Auch wenn Sie nur in einem Turnus von 3 Jahren zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie für jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht erstellen.

Inhalt

Der Tätigkeitsbericht soll über die Vereinstätigkeiten Aufschluss geben. Da ein Verein nur steuerbegünstigte Tätigkeiten verfolgen darf (außer die steuerpflichtige Tätigkeit ist von untergeordneter Bedeutung und dient der Mittelbeschaffung für die steuerbegünstigten Zwecke) sollten besonders die satzungsbezogenen steuerbegünstigten Tätigkeiten dargestellt werden.

Insgesamt müssen jedoch alle Vereinstätigkeiten inklusive der Vermögensverwaltung und die Tätigkeiten im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dargestellt werden.

Achten Sie jedoch darauf, dass nicht fälschlicherweise der Eindruck erweckt wird, dass diese Tätigkeiten den Hauptteil Ihrer Vereinstätigkeit ausmachen. Vergessen Sie nicht, auch solche Tätigkeiten darzustellen, die sich zahlenmäßig nicht niederschlagen z.B. die ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Festveranstaltungen wie Dorffeste, gastronomische Betriebe und andere steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeiten sollten folglich nicht als Schwerpunkt der Vereinstätigkeit dargestellt werden; auch wenn es sich um Sonderveranstaltungen handelt.

Es können grundsätzlich die Rechenschaftsberichte an die Mitgliederversammlungen als Tätigkeitsbericht verwendet werden. Aufgrund dessen, dass hier jedoch gegebenenfalls eine andere Schwerpunktsetzung erfolgt, sollte für das Finanzamt ein gesonderter Bericht erstellt werden. Wenn z. B. ein Jugendhilfeverein in seinem Rechenschaftsbericht nur die besonderen (Groß-)Ereignisse hervorhebt, indem er ausführlich von den Vorbereitungen und anschließendem Erfolg des einmal jährlich stattfindenden Stadtteilfestes berichtet, obwohl er eigentlich das ganze Jahr über einen Jugendclub leitet, könnte ein falsches Bild entstehen.

In derartigen Fällen sollte für steuerliche Zwecke ein gesonderter Bericht erstellt werden, der nicht nur besondere Ereignisse, sondern tatsächlich sämtliche Tätigkeiten des Vereins widerspiegelt.

Aus dem Tätigkeitsbericht muss hervorgehen, wie die Satzungszwecke tatsächlich verwirklicht wurden.

Weitere Inhalte des Tätigkeitsberichts sind z. B.:

- Aktuelle Daten über Mitglieder, betreute Personen, Jugendgruppen usw.
- Angaben über Sponsoren
- Art, Zahl und Umfang (Teilnehmerzahlen) der Veranstaltungen
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (wie Wettkämpfe, Turniere usw.)
- besondere Daten (z. B. 50-Jahr-Feier)
- Kooperation mit anderen Organisationen
- besondere Projekte (Darstellung der Angebote, Zahl der Teilnehmer usw.)
- ehrenamtliche Helfer und Übungsleiter

Verzichten Sie auf rein organisatorische Aspekte (Zahl und Ablauf der Mitgliederversammlungen).

Beachte: Achten Sie bei der Formulierung darauf, dass deutlich wird welchen steuerbegünstigten Satzungszweck Sie durch die Tätigkeit verfolgt haben.

Hinweis: Sollten Sie steuerbegünstigte Zwecke verfolgen wollen, die nicht in Ihrer Satzung stehen, müssen Sie vorher eine Satzungsänderung vornehmen (Ausschließlichkeit § 56 Abgabenordnung). Bitte reichen Sie Satzungsentwürfe stets vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zur Abstimmung beim Finanzamt ein.

5

Veranstaltungen können allerdings oftmals verschiedenen steuerbegünstigten Zwecken zugeordnet werden – z. B. Kultur und Jugendhilfe. Gegebenenfalls ist eine Satzungsänderung nicht zwingend notwendig, wenn die Veranstaltung einem bereits bestehenden Satzungszweck zugeordnet werden kann. Stellen Sie daher zwischen der jeweiligen Veranstaltung und Ihrem steuerbegünstigten Satzungszweck einen Bezug her, sodass dessen Verfolgung im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung deutlich wird.

Sollten derartige Veranstaltungen – mit verschiedenen steuerbegünstigten Aspekten – nachhaltig und auch zukünftig stattfinden, sollte über eine Satzungsänderung nachgedacht werden, um den fehlenden steuerbegünstigten Zweck zu ergänzen.

Umfang und Form

Welchen Umfang der Tätigkeitsbericht hat, hängt maßgeblich vom Umfang der Vereinstätigkeiten ab.

Konkrete Formvorschriften für den Tätigkeitsbericht existieren als solches nicht. In der Regel bieten sich eine tabellarische Form zur Darstellung von Inhalt und Umfang der Tätigkeiten sowie die Benennung des dazugehörigen Satzungszwecks an. Der Bericht sollte dabei weder Tätigkeiten unberücksichtigt lassen noch zu detailliert beschreiben.



Beachte: Ein übersichtlicher Bericht hilft dem Finanzamt, Ihre Tätigkeiten nachzuvollziehen und damit Ihre Steuerbegünstigung auch weiterhin zu bestätigen. Mangelhafte Tätigkeitsberichte führen lediglich zu unnötigen Nachfragen und Verunsicherungen.

Muster eines Tätigkeitsberichtes

Der Satzungszweck (laut Freistellungsbescheid vom XXX und Satzung vom XXX) wurde im Berichtszeitraum _____ wie folgt verwirklicht:

Satzungszwecke sind z. B. Sport, Jugendhilfe, Kleingärtnerei, Kultur

Satzungszweck	Projekte, Veranstaltungen	Art, Umfang (Teilnehmerzahl, Wochentage, Arbeitsaufwand)	Finanzielle Aufwendungen	Steuerpflichtige Tätigkeiten (z. B. Feste, Standgebühren, Verkauf von Speisen und Getränken)	Mittelweitergaben (z. B. Spenden, Fördertätigkeiten)
Sport	Sportveranstaltung in XXX - regelmäßiges Training, Wettkämpfe	Am XXX Teilnahme folgender Sportler: XXX - Trainings-/Wettkampf-Plan beifügen			Geldspende an Verein e.V.
	Anschaffung von folgenden Sportgeräten XXX	Am XXX	300 Euro		
Jugendhilfe	Unterstützung Kindereinrichtung XXX durch XXX	ganzjährig	2.000 Euro		
				Sommerfest: Verkauf von Speisen und Getränken am XXX in XXX Überschuss: XXX Euro	
Kleingärtnerei	Bewirtschaftung der Kleingärten				
				Verkauf von Speisen und Getränken am XXX in XXX Überschuss: XXX Euro	
Kultur, Heimatpflege (am Beispiel eines Dorfvereins)	Kulturbeiträge im Rahmen eines Dorffestes (z. B. kultureller Beitrag in plattdeutscher Sprache)				
Sonstige Aktivitäten					

5.5 Muster Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

I. Ideeller Tätigkeitsbereich

Einnahmen

Beitragseinnahmen
Spenden, staatliche Zuschüsse

Summe Einnahmen XXX €

Ausgaben

Beiträge an Verbände
Löhne/Gehälter
sonstige Ausgaben ideeller Bereich

Summe Ausgaben - XXX €

Überschuss/Verlust ideeller Bereich XXX €

II. Steuerbegünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb/Zweckbetrieb (§ 65 ff. AO)

1. z. B. sportliche Veranstaltungen (§ 67a AO)

Einnahmen

Startgelder, Eintrittsgelder
sonstige Einnahmen

Summe Einnahmen XXX €

Ausgaben

Sportgeräte
Schieds-, Linienrichter
Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst
Werbeaufwand, Verbandsabgaben, Reisekosten
Kosten für Trainer
Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterial
Verwaltungskosten etc.

Summe Ausgaben - XXX €

Gewinn/Verlust XXX €

2. z. B. Kulturelle Veranstaltungen

Einnahmen

Eintrittsgelder	
sonstige Einnahmen	
Summe Einnahmen	XXX €

Ausgaben

Miete	
Vergütung Künstler	
Kosten Musik	
Versicherungen/Abgaben	
sonstige Ausgaben	
Summe Ausgaben	- XXX €
Gewinn/Verlust	<u>XXX €</u>

III. Vermögensverwaltung

Einnahmen

Zinsen und sonstige Kapitalerträge	
Miet- und Pachteinnahmen	
sonstige Erlöse	
Summe Einnahmen	XXX €

Ausgaben

Kontoführungsgebühr	
sonst. Werbungskosten Kapitalvermögen	
Strom, Wasser, Heizung etc.	
Abschreibungen	
Summe Ausgaben	- XXX €

Überschuss Vermögensverwaltung **XXX €**

Beachte: § 55 Abs. 1 Nr. 1, 5 AO → Verwendung des Überschusses für steuerbegünstigte Zwecke, da Mittelbeschaffungstätigkeit.

Anlagen

IV. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe/ Nicht-Zweckbetrieb (§ 64 AO)

1. z. B. Verkauf von Speisen und Getränken (Vereinsgaststätte, Verkaufsstand)

Einnahmen

Erlöse Speisen

Erlöse Getränke

sonstige Einnahmen

Summe Einnahmen**XXX €**

Ausgaben

Wareneinkauf Speisen, Getränke

Löhne und Gehälter

Raumkosten/Standkosten

Reinigungskosten

sonstige Ausgaben

Summe Ausgaben**- XXX €****Gewinn/Verlust****XXX €**

2. Gesellige Veranstaltungen (z. B. Dorffest)

Einnahmen

Eintrittsgelder

Verkauf von Speisen und Getränken

sonst. Einnahmen

Summe Einnahmen**XXX €**

Ausgaben

Wareneinkauf Speisen und Getränke

Kosten für Musik

Festzelt, etc.

sonstige Ausgaben

Summe Ausgaben**- XXX €****Gewinn/Verlust****XXX €**

**Gewinn/Verlust der steuerpflichtigen
wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt**

XXX €

Beachte: § 55 Abs. 1 Nr. 1, 5 AO → Verwendung des Gewinns für steuerbegünstigte Zwecke, da Mittelbeschaffungstätigkeit.

5.6 Häufig gestellte Fragen

Was ist die Gemeinnützigkeit im steuerlichen Sinn?

Die Gemeinnützigkeit ist in erster Linie eine Steuerbegünstigung. Das Gemeinwohl ist dem Begriff der Gemeinnützigkeit nicht gleichzusetzen. Es sind zwar Schnittstellen vorhanden, allerdings ist die Gemeinnützigkeit enger gefasst, da steuerlich auch weitere Interessen und Probleme zu berücksichtigen sind (z. B. Interessen eines steuerpflichtigen Wettbewerbers). Folglich sind nicht alle Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit sind, auch steuerlich begünstigt.

Was bringt mir die Gemeinnützigkeit?

Steuerbegünstigung:

- Steuerbefreiung bei Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Grundsteuer
- Begünstigung bestimmter ehrenamtlicher Tätigkeiten für den gemeinnützigen Verein
- Begünstigung von Zuwendungen/Spenden an den Verein

Außerdem:

- Gemeinnützigkeit ist häufig Grundvoraussetzung für die Gewährung öffentlicher Mittel und Zuschüsse
- „Stempel“ der Gemeinnützigkeit
- Gegebenenfalls Voraussetzung für Mitgliedschaft im Dachverband

Warum gibt es so viele Vorschriften?

Da durch Gemeinnützigkeit eine Steuerbegünstigung gewährt wird, muss versucht werden, Missbrauch in dem Bereich vorzubeugen. Daher muss es nachprüfbar Kriterien geben, anhand derer das Finanzamt die Absichten, die Mittelverwendung und Tätigkeiten der gemeinnützigen Gesellschaften prüfen kann.

Anlagen

Muss ein Verein eingetragen (rechtsfähig) sein?

Nein. Auch nicht rechtsfähige Vereine können gemeinnützig sein. Sie müssen sich allerdings eine schriftliche Satzung (mit den steuerlich notwendigen Bestimmungen laut Mustersatzung) geben.

Muss jede Satzungsänderung notariell beglaubigt werden?

Eingetragene Vereine: Ja.

Es gelten die Vorschriften des Zivilrechts §§ 71, 77 BGB.

Nicht eingetragene Vereine: Nein.

Welche Zwecke sind steuerbegünstigt?

Die Zwecke sind in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung aufgelistet.

Welche Voraussetzungen muss die Satzung erfüllen?

Die Satzung muss so formuliert sein, dass das Finanzamt anhand dieser überprüfen kann, ob die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit vorliegen. Hier hilft die Mustersatzung (siehe Anlage 5.2 ff.). Tipp: Sie können die Satzung vorab mit dem Finanzamt abstimmen.

Was darf ein Mitglied/Gesellschafter von der gemeinnützigen Gesellschaft erhalten?

Ehrenamtlich tätig sein bedeutet grundsätzlich, unentgeltlich tätig sein. Allerdings sind einige Ausnahmen zulässig, etwa der Ersatz von tatsächlichen Aufwendungen (Ersatz von Auslagen; diese sind jedoch grundsätzlich nachzuweisen). Pauschalierungen sind nicht möglich (außer Fahrt- und Reisekostenpauschalen gemäß des Einkommensteuergesetzes).

Ein Gesellschafter darf aber keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen erhalten. Kleine Annehmlichkeiten können unter gewissen Bedingungen möglich sein. Allerdings sind Geldgeschenke keine Annehmlichkeiten. Zahlungen an angestellte Mitglieder und Gesellschafter sind wiederum zulässig, wenn dadurch die Tätigkeit angemessen entlohnt wird.

Ist die Bezahlung von Vorstandsmitgliedern möglich?

Im Vereinsrecht besteht bei Zahlungen an den Vorstand eine Besonderheit: Bei Zahlungen an Vorstandsmitglieder für deren Tätigkeiten muss in der Satzung eine entsprechende Formulierung aufgenommen werden.

Beispiel: Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ab welchem Zeitpunkt kann ein gemeinnütziger Verein Zuwendungsbestätigungen ausstellen?

Sobald folgende Bescheide vom Finanzamt vorliegen (und die Gemeinnützigkeit damit bestätigt wird):

Neugründung: Bescheid zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gem. § 60a Abgabenordnung.

Bestehende Vereine: Freistellungsbescheid.

Kann man für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen ausstellen?

Mitgliedsbeiträge sind keine Spenden, jedoch bei den meisten steuerbegünstigten Zwecken steuerlich begünstigt. Hier wird auch eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

Keine Zuwendungsbestätigung dürfen für Mitgliedsbeiträge ausgestellt werden zur Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO), Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunken, Modellflug und Hundesport (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO) sowie bei kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (z. B. Gesangsvereine, Theaterspielvereine und Theaterbesuchsorganisationen).

→ **Muster:** Bestätigung über Geldzuwendungen und Mitgliedsbeitrag

Wo finde ich ein Muster für Zuwendungsbestätigungen?

<https://www.formulare-bfinv.de/>

oder <http://www.steuerportal-mv.de/Service/Vordrucke/>

Müssen gemeinnützige Vereine jedes Jahr eine Steuererklärung abgeben?

Gemeinnützige Vereine müssen in der Regel alle drei Jahre eine Steuererklärung abgeben (Erklärungsvordruck ist für das letzte Kalenderjahr abzugeben, für drei Jahre Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht). Gemeinnützige Vereine mit einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Einnahmen über 35.000 Euro pro Jahr müssen jährlich eine Steuererklärung abgeben.

Müssen geänderte Satzungen dem Finanzamt vorgelegt werden?

Ja, spätestens nach Eintrag ins Vereinsregister. Es ist allerdings zu empfehlen, den Entwurf der Satzungsänderung vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

Was sind „Mittel des Vereins“ im Sinne der Mustersatzung?

Mittel sind sämtliche Vermögenswerte, die im Eigentum und in der Verfügungsmacht des Vereins stehen und zur Erfüllung des Satzungszwecks geeignet sind (Geld und Geldwerte (z. B. Gegenstände, Grundstücke etc.).

Kann ein gemeinnütziger Verein einen anderen gemeinnützigen Verein unterstützen?

Bis zu 50 Prozent der Mittel dürfen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an die öffentliche Hand weitergegeben werden (§ 58 Nr. 2 AO).

Ausnahme: Förderkörperschaften (§ 58 Nr. 1 AO)

Ist ein Dorffest gemeinnützig?

Ein Dorffest ist grundsätzlich nicht gemeinnützig, aber auch nicht gemeinnützigkeitsschädlich, solange das Veranstellen von Dorffesten nicht die Haupttätigkeit des Vereins ist. Das heißt, dass die Einnahmen aus dem Fest in einem gesonderten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfasst und besteuert werden (Freigrenze 35.000 Euro).

Ausnahme: Werden bei den Veranstaltungen vorrangig andere steuerbegünstigte Zwecke verfolgt (z. B. traditionelles Brauchtum oder Heimatpflege, Jugendhilfe), können diese voll steuerbegünstigt sein. Das gesellige Element der Veranstaltung wird dann lediglich geduldet.

Ist jede wirtschaftliche Betätigung des Vereins für die Gemeinnützigkeit schädlich?

Nein. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn diese nicht Hauptzweck des Vereins ist und diese der Mittelbeschaffung für die steuerbegünstigten Zwecke dient. Eine wirtschaftliche Tätigkeit darf nicht Satzungszweck sein. Gleiches gilt für die Vermögensverwaltung.

Beachte bei Forschungseinrichtungen: § 68 Nr. 9 Abgabenordnung.

Welche Tätigkeitsbereiche kann ein gemeinnütziger Verein steuerlich haben?

Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, steuerfreier wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (sog. Zweckbetrieb).

Ist die Bildung von Rücklagen zulässig?

Es müssen nicht alle Geld- und Sachmittel unverzüglich für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Unter gewissen Voraussetzungen ist es möglich, nicht verwendete Mittel in „Rücklagen“ anzusammeln (§ 62 AO).

Der Begriff der „Rücklage“ ist hierbei nicht im bilanziellen Sinne (z. B. nach § 6b EStG) zu verstehen, sondern ist im Lichte des Gemeinnützigkeitsrechts zu sehen (im Sinne von „zurückgelegten Mitteln“; demnach z. B. Geld- oder Sachmittel).

Fragen Sie Ihr Finanzamt!



Zu Rücklagen finden Sie detailliertere Ausführungen in unserer Broschüre „Steuertipps für Vereine“ (S. 23 ff.).

Download unter
<https://tinyurl.com/SteuertippsVereine>

Beachte: Die Notwendigkeit zur Bildung von Rücklagen besteht erst, wenn die Mittel nach Mittelzufluss nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

5.7 BMF-Schreiben vom 21.11.2014, BStBl I 2014, 1581, Nr. 8 (IV C4-S 2121/07/0010:032)

Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit; Anwendungsschreiben zu § 3 Nummer 26a und 26b EStG

BMF-Schreiben vom 25. November 2008 (BStBl I S. 985)
- IV C 4 - S 2121/07/0010 - 2008/0656438;

BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2009 (BStBl I S. 1318)
- IV C 4 - S 2121/07/0010 - 2009/0680374

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der § 3 Nummer 26a und Nummer 26b Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I Seite 556) Folgendes:

1. Begünstigte Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nummer 26a EStG

§ 3 Nummer 26a EStG sieht im Gegensatz zu § 3 Nummer 26 EStG keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich vor. Begünstigt sind z. B. die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Aufsichtspersonals oder des Schiedsrichters im Amateurbereich. Die Tätigkeit der Amateursportler ist nicht begünstigt.

Eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft muss für deren ideellen Bereich einschließlich ihrer Zweckbetriebe ausgeübt werden. Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bei der Verwaltung des Vermögens sind nicht begünstigt.

2. Nebenberuflichkeit

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z. B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose. Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nummer 26 oder 26a EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen, z. B. Erledigung der Buchführung oder Aufzeichnungen von jeweils weniger als dem dritten Teil des Pensums einer Bürokraft für mehrere gemeinnützige Körperschaften.

Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Dies ist auch bei formaler Trennung von haupt- und nebenberuflicher selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit für denselben Arbeitgeber anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind und die Nebentätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen wie die Haupttätigkeit ausgeübt wird oder der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis faktisch oder rechtlich obliegende Nebenpflicht erfüllt.

3. Auftraggeber/Arbeitgeber

Der Freibetrag wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer der in § 3 Nummer 26a EStG genannten Personen erfolgt. Als juristische Personen des öffentlichen Rechts kommen beispielsweise in Betracht Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Rechtsanwaltskammern, Steuerberaterkammern, Wirtschaftsprüferkammern, Ärztekammern, Universitäten oder die Träger der Sozialversicherung. Zu den Einrichtungen i. S. d. § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetz-

zes (KStG) gehören Körperschaften, Personenvereinigungen, Stiftungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Nicht zu den begünstigten Einrichtungen gehören beispielsweise Berufsverbände (Arbeitgeberverband, Gewerkschaft) oder Parteien. Fehlt es an einem begünstigten Auftraggeber/Arbeitgeber, kann der Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden.

4. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Die Begriffe der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke ergeben sich aus den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung. Eine Tätigkeit dient auch dann der selbstlosen Förderung begünstigter Zwecke, wenn sie diesen Zwecken nur mittelbar zugute kommt.

Wird die Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung der Satzungszwecke einer juristischen Person ausgeübt, die wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist, ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Tätigkeit ebenfalls der Förderung dieser steuerbegünstigten Zwecke dient. Dies gilt auch dann, wenn die nebenberufliche Tätigkeit in einem so genannten Zweckbetrieb i. S. d. §§ 65 bis 68 Abgabenordnung ausgeübt wird, z. B. als nebenberuflicher Kartenverkäufer in einem Museum, Theater oder Opernhaus nach § 68 Nummer 7 Abgabenordnung.

Der Förderung begünstigter Zwecke kann auch eine Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts dienen, z. B. nebenberufliche Aufsichtstätigkeit in einem Schwimmbad, nebenberuflicher Kirchenvorstand. Dem steht nicht entgegen, dass die Tätigkeit in den Hoheitsbereich der juristischen Person des öffentlichen Rechts fallen kann.

5. Nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b EStG begünstigte Tätigkeiten

Der Freibetrag nach § 3 Nummer 26a EStG kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) gewährt wird oder eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) gewährt wird oder gewährt werden könnte.

Die Tätigkeit der Versichertenältesten fällt unter die schlichte Hoheitsverwaltung, so dass die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG anwendbar ist. Für eine andere Tätigkeit, die neben einer nach § 3 Nummer 12 oder 26 EStG begünstigten Tätigkeit bei einer anderen oder derselben Körperschaft ausgeübt wird, kann die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26a EStG nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird (s. dazu 2.) und die Tätigkeiten voneinander trennbar sind, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig sind und durchgeführt werden.

Einsatz- und Bereitschaftsdienstzeiten der Rettungssanitäter und Ersthelfer sind als einheitliche Tätigkeit zu behandeln, die insgesamt nach § 3 Nummer 26 EStG begünstigt sein kann und für die deshalb auch nicht teilweise die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26a EStG gewährt wird.

Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB an ehrenamtlich tätige Betreuer (§ 1896 Absatz 1 Satz 1, § 1908i Absatz 1 BGB), Vormünder (§ 1773 Absatz 1 Satz 1 BGB) und Pfleger (§§ 1909 ff., 1915 Absatz 1 Satz 1 BGB) fallen ab dem Veranlagungszeitraum 2011 ausschließlich unter die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26b EStG.

Eine Anwendung des § 3 Nummer 26a EStG ist ausgeschlossen (§ 3 Nummer 26a Satz 2 EStG).

6. Verschiedenartige Tätigkeiten

Erzielt der Steuerpflichtige Einnahmen, die teils für eine Tätigkeit, die unter § 3 Nummer 26a EStG fällt, und teils für eine andere Tätigkeit, die nicht unter § 3 Nummer 12, 26 oder 26a EStG fällt, gezahlt werden, ist lediglich für den entsprechenden Anteil nach § 3 Nummer 26a EStG der Freibetrag zu gewähren.

Die Steuerfreiheit von Bezügen nach anderen Vorschriften, z. B. nach § 3 Nummer 13, 16 EStG, bleibt unberührt; wenn auf bestimmte Bezüge sowohl § 3 Nummer 26a EStG als auch andere Steuerbefreiungsvorschriften anwendbar sind, sind die Vorschriften in der Reihenfolge anzuwenden, die für den Steuerpflichtigen am günstigsten ist.

7. Höchstbetrag

Der Freibetrag nach § 3 Nummer 26a EStG ist ein Jahresbetrag. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird.

Die Steuerbefreiung ist auch bei Ehegatten oder Lebenspartnern stets personenbezogen vorzunehmen. Auch bei der Zusammenveranlagung kann der Freibetrag demnach von jedem Ehegatten oder Lebenspartner bis zur Höhe der Einnahmen, höchstens 720 Euro, die er für eine eigene begünstigte Tätigkeit erhält, in Anspruch genommen werden. Eine Übertragung des nicht ausgeschöpften Teils des Freibetrags eines Ehegatten oder Lebenspartners auf höhere Einnahmen des anderen Ehegatten oder Lebenspartners aus der begünstigten nebenberuflichen Tätigkeit ist nicht zulässig.

8. Ehrenamtlicher Vorstand

Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist (vgl. auch § 27 Ab-

satz 3 Satz 2 BGB in der Fassung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes). Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Die regelmäßig in den Satzungen enthaltene Aussage: „Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“ (vgl. Anlage 1 zu § 60 AO; dort § 4 der Mustersatzung) ist keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder.

Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO).

Falls ein gemeinnütziger Verein bis zum 31. Dezember 2010 ohne ausdrückliche Erlaubnis dafür in seiner Satzung bereits Tätigkeitsvergütungen gezahlt hat, sind daraus unter den folgenden Voraussetzungen keine für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädlichen Folgerungen zu ziehen:

1. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch gewesen sein (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO).
2. Die Mitgliederversammlung hat bis zum 31. Dezember 2010 eine Satzungsänderung beschlossen, die Tätigkeitsvergütungen zulässt. An die Stelle einer Satzungsänderung kann ein Beschluss des Vorstands treten, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten.

9. Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug

Ein Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, die mit den steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nummer 26a EStG in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nur dann möglich, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag übersteigen. In Arbeitnehmerfällen ist in jedem Falle der Arbeitnehmer-Pauschbetrag anzusetzen, soweit er nicht bei anderen Dienstverhältnissen verbraucht ist.

Beispiel:

Ein Student, der keine anderen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, arbeitet nebenberuflich im Dienst der Stadt als Tierpfleger bei deren als gemeinnützig anerkanntem Tierheim. Dafür erhält er insgesamt 1.200 Euro im Jahr. Von

den Einnahmen sind der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) und der Freibetrag nach § 3 Nummer 26a EStG bis zur Höhe der verbliebenen Einnahmen (200 Euro) abzuziehen. Die Einkünfte aus der nebenberuflichen Tätigkeit betragen 0 Euro.

10. Freigrenze des § 22 Nummer 3 EStG

Gehören die Einnahmen des Steuerpflichtigen aus seiner nebenberuflichen Tätigkeit zu den sonstigen Einkünften (§ 22 Nummer 3 EStG), sind diese nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben. Der Freibetrag nach § 3 Nummer 26a EStG ist bei der Prüfung ob diese Freigrenze überschritten ist, zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein nebenberuflicher ehrenamtlicher Schiedsrichter im Amateurbereich erhält insgesamt 900 Euro. Nach Abzug des Freibetrags nach § 3 Nummer 26a EStG betragen die Einkünfte 180 Euro. Sie sind nicht einkommensteuerpflichtig, weil sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben (§ 22 Nummer 3 Satz 2 EStG).

11. Lohnsteuerverfahren

Beim Lohnsteuerabzug ist eine zeitanteilige Aufteilung des Freibetrags nicht erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jedoch schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26a EStG nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

12. Rückspende

Die Rückspende einer steuerfrei ausgezahlten Aufwandsentschädigung oder Vergütung an die steuerbegünstigte Körperschaft ist grundsätzlich zulässig. Für den Spendenabzug sind die Grundsätze des BMFSchreibens vom 7. Juni 1999 (BStBl I S. 591) 1 zur Anerkennung sog. Aufwandsspenden an gemeinnützige Vereine zu beachten.

Dieses Schreiben tritt an die Stelle der Schreiben vom 25. November 2008, BStBl I Seite 985, und vom 14. Oktober 2009, BStBl I Seite 1318.

Weitere Fragen zum Vereinsrecht?

6.

Weitere Fragen zum Vereinsrecht?

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Finanzämtern sind:

Finanzamt Wismar

Philosophenweg 1, 23970 Wismar

Kathi Vagt

Telefon: (03841) 444 - 50342

E-Mail: vst-k.02@mv.finanzamt-wismar.de

Sandra Dzengel

Telefon: (03841) 444 - 50342

E-Mail: vst-k.02@mv.finanzamt-wismar.de

Finanzamt Rostock

Möllner Str. 13, 18109 Rostock

Für Sportvereine:

Kathleen Baume

Telefon: (0381) 12845 - 4344

E-Mail: vst-k.04@mv.finanzamt-rostock.de

Für alle anderen Vereine:

Ines Hallier

Telefon: (0381) 12845 - 4349

E-Mail: vst-k.09@mv.finanzamt-rostock.de

Finanzamt Schwerin

Johannes-Stelling-Str. 9-11, 19053 Schwerin

Bärbel Tornier

Telefon: (0385) 5400 - 343

E-Mail: vst-k.03@mv.finanzamt-schwerin.de

Dietlind Porepp

Telefon: (0385) 5400 - 344

E-Mail: vst-k.04@mv.finanzamt-schwerin.de

Nicole Saupe

Telefon: (0385) 5400 - 347

E-Mail: vst-k.07@mv.finanzamt-schwerin.de

Finanzamt Güstrow

Klosterhof 1, 18273 Güstrow

Heike Hering

Telefon: (03843) 262 - 341

E-Mail: vst-k.01@mv.finanzamt-guestrow.de

Fränzi Huth

Telefon: (03843) 262 - 342

E-Mail: vst-k.02@mv.finanzamt-guestrow.de

Finanzamt Hagenow

Steegener Chaussee 8, 19230 Hagenow

Für Sportvereine:

Silke Junge

Telefon: (03883) 670 - 344

E-Mail: vst-k.04@mv.finanzamt-hagenow.de

Für alle anderen Vereine:

Kendy Elgert

Telefon: (03883) 670 - 341

E-Mail: vst-k.01@mv.finanzamt-hagenow.de

Finanzamt Waren

Einsteinstraße 15, 17192 Waren (Müritz)

Anett Sonnenberg

Telefon: (03991) 174 - 40344

E-Mail: vst-k.04@mv.finanzamt-waren.de

Gabriele Krüger

Telefon: (03991) 174 - 40343

E-Mail: vst-k.03@mv.finanzamt-waren.de

Weitere Fragen zum Vereinsrecht?

Finanzamt Stralsund

Zur Schwedenschanze 1, 18435 Stralsund

Für Sportvereine:

Sören Jandt-Kaunat

Telefon: (03831) 366 - 48347

E-Mail: vst-k.06@mv.finanzamt-stralsund.de

Für alle anderen Vereine:

Gabriele Horn

Telefon: (03831) 366 - 48344

E-Mail: vst-k.01@mv.finanzamt-stralsund.de

Finanzamt Ribnitz-Damgarten

Sandhufe 3, 18311 Ribnitz-Damgarten

Für Sportvereine:

Sina Greschke

Telefon: (03821) 884 - 45342

E-Mail: vst-k.02@mv.finanzamt-ribnitz-damgarten.de

Für alle anderen Vereine:

Stefanie Nehls

Telefon: (03821) 884 - 45344

E-Mail: vst-k.04@mv.finanzamt-ribnitz-damgarten.de

Finanzamt Greifswald

Am Gorzberg Haus 11, 17489 Greifswald

Für Sportvereine:

Cornelia Dux

Telefon: (03834) 5352 - 3342

E-Mail: vst-k.02@mv.finanzamt-greifswald.de

Für alle anderen Vereine:

Sven Kutzer

Telefon: (03834) 5352 - 3345

E-Mail: vst-k.05@mv.finanzamt-greifswald.de

Juliane Bogatke

Telefon: (03834) 5352 - 3341

E-Mail: vst-k.01@mv.finanzamt-greifswald.de

Finanzamt Neubrandenburg

Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

Für Sportvereine:

Petra Nörenberg

Telefon: (0395) 44222 - 46344

E-Mail: vst-k.04@mv.finanzamt-neubrandenburg.de

Für alle anderen Vereine:

Conny Frank

Telefon: (0395) 44222 - 46343

E-Mail: vst-k.03@mv.finanzamt-neubrandenburg.de

Impressum

Diese Informationsschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für die Kommunal-/Landtags- und Bundestagswahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Pressestelle: Telefon: 0385 588-4006
Internet: www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm
E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion: Steuerabteilung
Referat 302
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de

Foto (Einband): © DOC RABE Media – stock.adobe.com

Redaktionsschluss: September 2018